

Die wichtigsten Bestimmungen zum Jugendschutz

- Die einschlägigen Vorschriften des Jugendschutzgesetzes sind gut sichtbar am Eingang und am Ausschank auszuhängen (§ 3 Abs. 1 JuSchG).
Der Aushang steht unter www.landkreis-kronach.de kostenlos zum Download zur Verfügung.
- Die verantwortliche Veranstaltungsleitung hat alle Mitarbeiter in die Jugendschutzbestimmungen einzuweisen und auf die Einhaltung der Bestimmungen zu achten.
- Verboten sind die Abgabe und der Konsum aller Arten von Branntwein (Schnaps) und branntweinhaltigen Mixgetränken (Alcopops) sowie von Tabakwaren an unter 18-jährige. Die Abgabe von Alkohol an unter 16-jährige ist grundsätzlich verboten (§§ 9 und 10 JuSchG).
- Der Aufenthalt darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder einer erziehungsbeauftragten Person gestattet werden. Ausnahme: zur Aufnahme einer Mahlzeit und/oder eines Getränkes in der Zeit zwischen 5.00 Uhr und 23.00 Uhr (§ 4 Abs.1 JuSchG).
- Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24.00 Uhr gestattet werden (§ 5 Abs. 1 JuSchG).
- Die Abgabe von Alkohol an erkennbar Betrunkene ist verboten (§ 20 Nr. 2 GastG).
- Mindestens ein alkoholfreies Getränk darf nicht teurer angeboten werden, als die gleiche Menge des billigsten alkoholischen Getränkes (§ 6 GastG).

Dienstgebäude:
Güterstraße 18, 96317 Kronach

Telefon: 09261 678-0
Telefax: 09261 678-211
E-Mail: poststelle@lra-kc.bayern.de
Internet: www.landkreis-kronach.de

Konten:
Sparkasse Kulmbach-Kronach
IBAN: DE94 7715 0000 0240 0500 54
BIC: BYLADEM1KUB
VR Bank Oberfranken Mitte eG
IBAN: DE76 7719 0000 0007 1165 00
BIC: GENODEF1KU1

Wir sind gerne für Sie da. Bitte vereinbaren Sie rechtzeitig Ihren **persönlichen Gesprächstermin!**